

Aktenzeichen:

3 O 217/08

Verkündet am:
17. Oktober 2008

Walther
Walther, JBe.
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle



Landgericht Frankenthal (Pfalz)

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte

gegen

1.

2.

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte

w e g e n Schadensersatzes aus Verkehrsunfall

- 2 -

hat die 3. Zivilkammer des Landgerichts Frankenthal/Pfalz durch den Richter Dr. Hildebrandt als Einzelrichter auf die mündliche Verhandlung vom 4.9.2008

für Recht erkannt:

- I. Die Beklagten werden – gesamtschuldnerisch haftend – verurteilt, an die Klägerin 561,78 € sowie Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz aus 5.381,60 € für den Zeitraum vom 20.4.2008 bis 3.6.2008, aus 3.266,98 € für den Zeitraum vom 4.6.2008 bis 23.6.2008 sowie aus 561,78 € ab dem 24.6.2008 zu zahlen.
- II. Die Beklagten werden des weiteren – gesamtschuldnerisch haftend - verurteilt, an die Klägerin 224,01 € sowie Zinsen aus 459,40 € für den Zeitraum vom 29.5.2008 bis 3.6.2008 und aus 224,01 € ab dem 4.6.2008 zu zahlen.
- III. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
- IV. Die Beklagten haben die Kosten des Rechtsstreits als Gesamtschuldner zu tragen.
- V. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Beklagten können die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht die Klägerin vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Tatbestand

Die Klägerin macht Restschadensersatzansprüche aus einem von der Beklagten zu 1.) verschuldeten Verkehrsunfall geltend, der sich am 3.4.2008 in _____ ereignete. Das Fahrzeug der Beklagten zu 1.) war bei der Beklagten zu 2.) haftpflichtversichert.

- 3 -

Das Fahrzeug der Klägerin – es handelte sich um den Citroen Berlingo Advance mit dem amtl. Kz. _____, Erstzulassung am _____, einzustufen in die Fahrzeuggruppe 4 – wurde hierbei beschädigt. Für den entstandenen Schaden sind beide Beklagte dem Grunde nach einstandspflichtig.

Für den Zeitraum vom 4.4. bis 14.4.2008 mietete sich die Klägerin bei der Firma _____ in _____ ein Ersatzfahrzeug (Typ VW T5) zum Nettomietpreis in Höhe von insgesamt 935 €, wobei sich dieser ausweislich der Rechnung vom 14.4.2008 (Bl. 4 d. A.) aus einem Tagesarif von 89 € (a 10 Tage) zzgl. einer Zubring- und Abholungsgebühr in Höhe von 45 € errechnete.

Mit Schreiben vom 9.4.2008 hatte die Klägerin die beklagte Versicherung unter Fristsetzung bis zum 19.4.2008 erfolglos zur Zahlung von Schadensersatz aufgefördert. Nach Rechtshängigkeit (29.5.2008) der ursprünglich auf Zahlung von 5.515,60 € als Hauptforderung sowie 459,40 € an vorgerichtlichen Anwaltskosten gerichteten Klage wurden von der Beklagten zu 2.) am 4.6.2008 ein Teilbetrag in Höhe von 2.330,01 € und am 23.6.2008 (Datum d. Zahlungseingangs) ein weiterer Teilbetrag in Höhe von 2.730,41 €, mithin insgesamt 5.060,42 €, bezahlt. Hierin enthalten waren ein Posten in Höhe von 239,22 € für Mietwagenkosten sowie in Höhe von 215,39 € für vorgerichtliche Rechtsberatungskosten nebst Auslagenpauschale über 25 €, auf die Hauptforderung entfielen hieraus 4.819,82 €.

Die Parteien streiten nach übereinstimmender teilweiser Erledigterklärung nur noch über die Höhe der zu ersetzenden Mietwagenkosten sowie der vorgerichtlichen Rechtsberatungskosten.

Die Klägerin ist der Auffassung,

sie könne die kompletten Mietwagenkosten in Höhe von 935 € ersetzt verlangen. Diese Kosten seien angemessen, was auch daraus folge, dass sie der für den Zeitraum relevanten „Schwacke-Liste 2006“ entsprächen. Man sei nicht verpflichtet beispielsweise im Internet nach günstigeren Sondertarifen zu forschen.

- 4 -

Vorgerichtlich seien Rechtsberatungskosten in Höhe 459,40 € entstanden, die komplett und nicht bloß in Höhe von 215,39 € zu ersetzen seien.

Die Klägerin beantragt nach teilweiser Erledigterklärung daher zuletzt,

1. die Beklagten zu verurteilen, als Gesamtschuldner an sie 695,78 € nebst 5 % Zinsen über dem Basiszinssatz hieraus seit 19.4.2008 sowie 5 % Zinsen über dem Basiszinssatz vom 19.4.2008 bis 4.6.2008 aus 2.114,62 € sowie aus 2.730,41 € vom 19.4.2008 bis 24.6.2008 zu zahlen;
2. die Beklagten zu verurteilen, als Gesamtschuldner an sie 244,01 € nebst 5 % Zinsen über dem Basiszinssatz seit 19.4.2008 sowie 5 % Zinsen über dem Basiszinssatz aus 215,39 € vom 19.4.2008 bis 4.6.2008 zu zahlen.

Die Beklagten hatten sich der Erledigterklärung angeschlossen und beantragen im Übrigen,

die Klage abzuweisen.

Sie sind der Auffassung,

dass es der Klägerin problemlos möglich gewesen wäre, einen Ersatzwagen der Fahrzeuggruppe vier für zehn Tage zum Preis von 443 € netto anzumieten. Da das beschädigte Fahrzeug gewerblich genutzt wurde, sei davon auszugehen, dass es – mit hin auch der Ersatzwagen – an den Wochenenden nicht benötigt werde. Abzüglich der in den Mietzeitraum fallenden vier Wochenendtage sowie abzüglich ersparter Eigenaufwendungen in Höhe von 10 % des Nettomietpreises ergebe sich ein berechtigter Betrag in Höhe der regulierten 239,22 €. Etwa bei den Firmen und seien nach dem Ergebnis einer Internetanfrage vergleichbare Fahrzeuge für einen Zehntageszeitraum zu Mietpreisen zwischen 388,80 € und 549,90 € zu erlangen.

Der Schwacke Automietpreisspiegel 2006 könne nicht herangezogen werden. Diesem liege eine Erhebung zugrunde, bei welcher die jeweiligen Probanden deutlich überhöhte Tarife angegeben hätten.

- 5 -

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die beiderseitigen bei den Akten befindlichen Schriftsätze verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist überwiegend begründet.

Dem Grunde nach – dies ist unstreitig – kann die Klägerin von den Beklagten sämtlichen ihr durch den verfahrensgegenständlichen Unfall entstandenen Schaden ersetzt verlangen. Der Anspruch folgt aus den Grundsätzen der unerlaubten Handlung im Sinne d. §§ 823 ff. BGB sowie aus Gefährdungshaftung gem. §§ 7 Abs. 1, 18 StVG, hinsichtlich der Beklagten zu 2.) jeweils in Verbindung mit § 3 Nr. 1 PflVersG.

Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs kann der Geschädigte vom Schädiger bzw. dessen Haftpflichtversicherer nach § 249 BGB als erforderlichen Herstellungsaufwand den Ersatz derjenigen Kosten verlangen, die ein verständiger, wirtschaftlich vernünftig denkender Mensch in der Lage des Geschädigten für zweckmäßig und notwendig halten darf. Das bedeutet für den Bereich der Mietwagenkosten, dass er von mehreren auf dem örtlich relevanten Markt erhältlichen Tarifen für die Anmietung eines vergleichbaren Ersatzfahrzeugs grundsätzlich nur den günstigeren Mietpreis ersetzt verlangen kann. Zur Ermittlung der ansetzbaren Kosten darf nicht allein auf solche Tarife abgestellt werden, die speziell Unfallgeschädigten angeboten werden (sog. „Unfallersatztarife“), vielmehr ist auf den Normaltarif im Selbstzahlergeschäft abzustellen. Auch höhere Unfallersatztarife können allerdings in Ausnahmefällen ersatzfähig sein (vgl. zum Ganzen etwa BGH NJW 2006, 2106 ff.).

Maßgeblich für die Ersatzfähigkeit ist nicht, wie die Klägerin bzw. das Mietwagenunternehmen den ihrer Berechnung zugrundegelegten Tarif bezeichnet. Maßgeblich ist auch nicht, wie und aufgrund welcher Überlegungen der Mietwagenunternehmer den Preis kalkuliert hat. Entscheidend ist vielmehr, ob sich die Mietwagenkosten im Rahmen der anzustellenden Vergleichsbetrachtung im Rahmen derjenigen Preise halten, die auf dem örtlich relevanten Markt nicht nur von Unfallgeschädigten üblicherweise verlangt werden. Diese Frage kann das nach § 287 ZPO bei der Schadensschätzung

- 6 -

besonders freigestellte Gericht auch auf Grundlage des „Schwackemietpreisspiegels“ für das Jahr 2006 beantworten.

Zwar darf die Schadenshöhe nicht auf der Grundlage falscher oder offenbar unsachlicher Erwägungen festgesetzt werden. Wesentliche die Entscheidung bedingende Tatsachen dürfen nicht außer Acht bleiben. § 287 ZPO rechtfertigt es nicht, dass das Gericht in für die Streitentscheidung zentralen Fragen auf nach Sachlage unerlässliche fachliche Erkenntnisse verzichtet. Doch ist es nicht Aufgabe des Gerichts, lediglich allgemein gehaltenen Angriffen gegen eine Schätzgrundlage – und als solche wurde der Schwackemietpreisspiegel von der Rechtsprechung in der Vergangenheit anerkannt – nachzugehen. Einwendungen gegen die Grundlagen der Schadensbemessung sind nur dann erheblich, wenn sie auf den konkreten Fall bezogen sind. Deshalb bedarf die Eignung von Listen oder Tabellen, die bei der Schadensschätzung Verwendung finden können, nur dann der Klärung, wenn mit konkreten Tatsachen aufgezeigt wird, dass geltend gemachte Mängel der betreffenden Schätzungsgrundlage sich auf den zu entscheidenden Fall auswirken (BGH v. 11.03.2008, VI ZR 164/07 = NJW 2008, 1519 ff.). Das Gericht war aufgrund der im vorliegenden Fall nur allgemeinen und nicht auf den konkreten Fall, d. h. etwa die Situation im Raum betreffenden Einwendungen der Beklagten – die von der Fa. Schwacke befragten Vermieter hätten im Vergleich zu den Vorjahren generell überhöhte Angaben gemacht, da sie inzwischen gemerkt hätten, dass die „Schwackeliste“ als Schätzgrundlage herangezogen werde – nicht verpflichtet, die Methode der Erfassung der einzelnen Mietpreise und die Ermittlung des gewichteten Mittels im „Schwacke-Mietpreisspiegel“ 2006 zu klären. Im Übrigen setzte der von Beklagtenseite behauptete Effekt – um sich bundesweit auszuwirken – eine stillschweigende Verschwörung der gewerblichen Autovermieter voraus. Genauso wäre allerdings auch eine „stillschweigende Verschwörung“ dahingehend denkbar, dass *niedrigere* als die tatsächlichen Tarife angegeben würden, da ja – einen kollektiven Willen, von dem scheinbar die Beklagten ausgehen, unterstellt – die Autovermieter eines Postleitzahlengebiets ein Interesse daran haben könnten, im Schwackemietpreisspiegel als im Vergleich zu anderen Gebieten möglichst günstig zu erscheinen, um so Kunden anzulocken. Wenn die Tarife der „Schwackeliste 2006“ deutlich höher als diejenigen der Voraufgabe ausfallen, so ist darauf hinzuweisen, dass Preisentwicklungen auf verschiedenen Umständen beruhen können.

- 7 -

Die Klägerin hat den Ersatzwagen in _____ angemietet, zum Vergleich sind somit auch die Normalpreise des Bezirks _____ heranzuziehen. Bei _____ handelt es sich um den Unfallort, Geschäftssitz der Klägerin ist hingegen _____.

Die Anmietung in _____ ist jedoch nicht zu beanstanden, da infolge des Unfalls auch der Bedarf für das Ersatzfahrzeug in _____ aufgetreten ist.

Dem Schwackemietpreisspiegel 2006 kann entnommen werden, dass im Postleitzahlenggebiet _____ sich der Wochenmietpreis für ein Fahrzeug der Fahrzeugklasse 4 im Normaltarif auf 525 € („Modus“) bzw. 484 € („arithmetisches Mittel“) beläuft; bei einem dreitägigen Zeitraum ist von 315 € bzw. 269 €, bei tageweiser Abrechnung von 105 € bzw. 91 € auszugehen. Die Berechnungsvariante „Modus“ entspricht dem sog. gewichteten Mittel der Voraufgabe der Schwackeliste. Auf dieses soll auch vorliegend abgestellt werden, da das bloße arithmetische Mittel eines Erhebungsergebnisses von zufälligen Verzerrungen – die durch einen vereinzelt außergewöhnlich hoch oder niedrig ansetzenden Anbieter hervorgerufen werden können – nicht frei ist. Auf die Frage, ob die Berechnung des ersatzfähigen Normaltarifs vorliegend auf der Basis Wochenpauschale + Dreitagespauschale bzw. Dreitagespauschale + 7 x Tagespauschale oder aber 10 x Tagespauschale zu erfolgen hat, kommt es im hier zu entscheidenden Fall nicht an. Nach der ersten Berechnungsvariante kommt man zu einem Normaltarif für 10 Tage in Höhe von 840 €, in den beiden anderen Varianten auf jeweils 1.050 €.

Der in vorliegendem Fall abgerechnete Tagesstarif von 89 €, mithin insgesamt 890 € liegt – je nach Ausgangspunkt – um lediglich gut 5 % über bzw. 20 % unter dem gewichteten Normaltarif.

Er ist somit nicht zu beanstanden und als ersatzfähiger Schaden in Ansatz zu bringen. Auch die beklagtenselts vorgelegten günstigeren Internetangebote der Firmen _____ und _____ sind nicht geeignet, einen Verstoß der Klägerin gegen die Schadensminderungspflicht zu begründen. Diese Angebote beziehen sich nämlich auf den August bzw. September 2008 und nicht auf den verfahrensgegenständlichen Zeitraum. Dass dieselben Tarife der Klägerin – auch unter der Prämisse, dass die Anmietdauer nicht von vornherein klar war – zum fraglichen Zeitpunkt ohne weiteres zur Verfügung gestanden hätten, ist nicht dargetan.

- 8 -

Auch ist nicht ersichtlich, weshalb die im zehntägigen Zeitraum enthaltenen Wochenendtage nicht ersatzfähig sein sollten. Zum einen handelt es sich bei der Verfügbarkeit eines Fahrzeugs – ohne dass dieses an einem konkreten Tag bewegt wird – um eine Position, der Vermögenswert zukommt; d. h. es ist umgekehrt betrachtet schon in der Nichtverfügbarkeit ein Schaden zu sehen. Bei der Klägerin handelt es sich offensichtlich um ein mittelständisches Transportunternehmen. Eine Nutzung des Fahrzeugs auch an Wochenenden ist nicht ausgeschlossen, zumal es sich nicht um ein Fahrzeug von einer Größe handelt, das dem Sonn- und Feiertagsfahrverbot unterläge.

Nicht zu ersetzen ist jedoch der Rechnungsposten „Zubringen/Abholung“ über 45 €. Es ist nicht dargelegt, was damit eigentlich gemeint ist. Eventuell hat sich die Klägerin den Mietwagen von der Autovermietung an ihren Geschäftssitz nach bringen lassen. Dann wäre jedoch unklar, weshalb die Anmietung nicht gleich im Bezirk erfolgt ist. Wie oben dargelegt, kann die Klägerin berechtigterweise ein Ersatzfahrzeug in anmieten, da dort der Schaden entstanden und somit der Bedarf für ein Ersatzfahrzeug aufgetreten ist. Zu diesem ihr günstigen Umstand setzt sie sich jedoch dann in Widerspruch, wenn sie das Fahrzeug nicht selbst aus mitnimmt, sondern es sich offensichtlich nach liefern lässt. Eventuell wären dennoch Rückbringungskosten von nach als in Ansatz zu bringender Schaden anzusehen, da jedoch unklar ist, wie sich die Pauschale über 45 € aufgliedert, war der gesamte Rechnungsposten außer Betracht zu lassen.

Da die Klägerin durch die Möglichkeit der Nutzung eines Fremdfahrzeugs eigene Aufwendungen erspart hat, ist zudem der Abzug eines Pauschalbetrages von 10 % der Mietwagenkosten, d. h. 89 €, gerechtfertigt (vgl. OLG Hamm, VersR 2001, 206).

Hinsichtlich der verbliebenen Hauptforderung war daher ein Betrag in Höhe von 561,78 € zuzusprechen, über 134 € war die Klage abzuweisen.

- 9 -

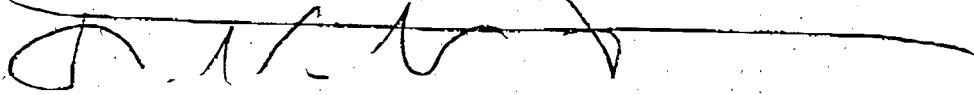
Verzugszinsen waren – nach Ablauf der bis 19.4.2008 gesetzten Zahlungsfrist – in gesetzlicher Höhe ab dem 20.4.2008 zuzusprechen, und zwar zunächst in Höhe des auf die Hauptforderung berechtigterweise geforderten Betrags von 5.381,60 € (5.515,60 € abzgl. der abzuweisenden 134 €), sodann jeweils gestaffelt entsprechend der Teilzahlungen der Beklagten. Der Übersichtlichkeit halber wurden die Zeiträume in der Tenorierung abweichend vom Klageantrag zusammengezogen, was jedoch nicht dazu führte, dass mehr zugesprochen worden wäre, als beantragt. Hinsichtlich der Zinsmehrforderung bzw. des einen Tag zu früh angesetzten Zinslaufbeginns hatte ebenfalls eine Klageabweisung im Übrigen zu erfolgen.

Des weiteren waren vorgerichtliche Rechtsberatkungskosten in Höhe von 1,3 Gebühren aus einem Gegenstandswert von 5.381,60 € im Sinne des RVG – mithin 439,40 € zzgl. Auslagenpauschale in Höhe von 20 € - zu ersetzen. Nach insoweit am 4.6.2008 erfolgter Teilzahlung über 215,39 € nebst Pauschale verblieb ein noch zuzusprechender Betrag in Höhe von 224,01 €. Die Zuviehforderung über 134 € führte nicht zu einem Sprung in der Gebührentabelle. Da hinsichtlich der vorgerichtlichen Rechtsberatkungskosten ein Verzugseintritt der Beklagtenseite nicht substantiiert dargetan wurde, waren lediglich Rechtshängigkeitszinsen ab dem 29.5.2008 – wiederum gestaffelt entsprechend dem Zahlungseingang – zuzusprechen.

Über die Kosten des Rechtsstreits war – auch hinsichtlich des übereinstimmend für erledigt erklärten Teils – einheitlich entsprechend §§ 91a, 92 Abs. 1, 2 Nr. 1 ZPO zu entscheiden. Soweit der Rechtsstreit hinsichtlich des weit überwiegenden Teils der ursprünglichen Klageforderung übereinstimmend für erledigt erklärt worden ist, war zu berücksichtigen, dass die Beklagten die Forderung insoweit nach Verzugseintritt akzeptiert und bezahlt haben. Die Beklagten haben sich insoweit freiwillig in die Rolle des Unterlegenen begeben. Soweit hinsichtlich des streitig verbliebenen Restbetrags noch eine Klageabweisung über 134 € erfolgte, handelte es sich um eine im Vergleich zur Gesamtsumme verhältnismäßig geringfügige Mehrforderung, durch die auch keine zusätzlichen Kosten entstanden sind. Den Beklagten waren somit gem. § 92 Abs. 2 Nr. 1 ZPO die gesamten Verfahrenskosten aufzuerlegen.

- 10 -

Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit folgt aus §§ 708 Nr. 11 i. V. m. 711 ZPO.



Beschluss

Der Streitwert wird festgesetzt wie folgt:

bis 25.08.2008 auf 5.515,60 €,
ab dem 26.08.2008 auf 695,78 €.

